

Golfclub „Die Hammerwerfer“ e.V.

im xxx

XXX

Tel.: 030 - 53 01 64 62 Fax: 030 – 9170053 0

www.die-hammerwerfer.de

Satzung

vom xxx

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Club trägt den Namen Golfclub „Die Hammerwerfer“ e.V. Der Club wurde am xxx unter Nummer xxx in das Vereinsregister des xxx eingetragen.

2. Der Club hat seinen Sitz xxx.

3. Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung des Golfsports. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 und folgende). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Golfsport. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitgliederzahl und die Dauer des Clubs sind unbeschränkt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

Der Club hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder
Gründungsmitglieder
Jugendmitglieder
Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Golfsport ausüben und/oder fördern.
 - a) Aktive Mitglieder: mit vollem Stimm- und Spielrecht,
 - b) Passive Mitglieder: ohne Stimm- und Spielrecht.

Firmenmitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Person, bzw. Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Clubs widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Clubs dies angebracht erscheinen.

2. Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die bei der Gründung des Clubs diese Satzung unterzeichnet haben.

3. Als Jugendmitglieder können Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. Gegen Vorlage einer Studien- oder Ausbildungsbescheinigung kann der Vorstand die Jugendmitgliedschaft bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängern.

4. Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten können Personen werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen aktiven Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die Spielberechtigung von Firmenvertretern und die Umwandlung von aktiver in passive Mitgliedschaft und umgekehrt entscheidet der Vorstand oder ein von diesem eingesetzter Aufnahmeausschuss aufgrund eines schriftlichen Antrages.

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenpräsidenten unter den gleichen Voraussetzungen ernennen. Dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes.

3. Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Alle Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Hierzu gelten folgende Ausnahmen:

1. Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder (auch Ehrenpräsidenten) sind für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Aufnahme- und Jahresbeitrag befreit.

2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und/oder den Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig; die Spielberechtigung kann von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig gemacht werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus- und Platzordnung, sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung

und/oder des Vorstandes die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen. Den Anordnungen des Vorstands, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.

2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

3. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Jugendmitgliedern endet die Mitgliedschaft am 31. 12. des Jahres, in dem das Jugendmitglied das 18. (bei regelmäßiger Vorlage eines Ausbildungsnachweises das 25.) Lebensjahr vollendet hat.

2. Der Austritt aus dem Club kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.

3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit durch die anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

A) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;

B) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus- und Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Ausschüsse verstößt;

C) trotz zweifacher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats schriftlich Beschwerde beim Club-Präsidenten einlegen. Der Club-Präsident kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben und seinerseits entscheiden. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.

4. Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchem Grunde es aus dem Club ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Clubs zu.

§ 8 Organe

Organe des Clubs sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Ausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.** Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet schriftlich einzuberufen.
- 2.** Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - d) die Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft
 - g) die Auflösung des Clubs.
- 3.** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Clubs für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 4.** Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.
- 5.** Die Mitgliederversammlung wird vom Clubpräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist weder der Clubpräsident noch der Vizepräsident anwesend, so wird die Versammlung vom lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
- 6.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 7.** Wahlen werden von einem vom Versammlungsleiter bestimmten ordentlichen Mitglied geleitet und in geheimer Abstimmung durchgeführt; durch Beschlussfassung kann auch offene Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
- 8.** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.
- 9.** Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Clubpräsidenten.
- 10.** Gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Clubpräsident jeweils einmal Einspruch einlegen und den erneuten Beschlussantrag innerhalb eines Monats der Mitgliederversammlung zur erneuten Abstimmung unterbreiten.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Clubpräsident)
- b) dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident)
- c) bis zu 4 weiteren Mitgliedern.

2. Der bei der Clubgründung gewählte Gründungspräsident bleibt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Club Clubpräsident.

3. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden bei Clubgründung durch die Gründungsmitglieder für 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Periode werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird auch der Clubpräsident neu gewählt, so ist dessen Wahl zuerst durchzuführen. Dem Clubpräsidenten steht das Vorschlagsrecht für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder zu. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl dann vor, wenn dies zur satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist. Die restlichen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Wahlperiode im Amt.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Hiervon nicht berührt werden Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung her nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

6. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur der Clubpräsident und der Vizepräsident. Beide sind im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt ist, der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

7. Der Vorstand leitet den Club und führt dessen Geschäfte; zur Durchführung der Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Clubs eines seiner Mitglieder als bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt der Clubpräsident oder der Vizepräsident, der die Sitzung leitet, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, Vertretung im Stimmrecht unzulässig.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, insbesondere einen Aufnahmeanusschuss, Spelausschuss, Turnierausschuss, Vorgabenausschuss und weitere Ausschüsse.

2. Soweit vom Vorstand nichts anderes bestimmt, haben die Ausschüsse nur beratende Funktion.

3. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben sich die Ausschüsse Geschäftsordnungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Ausschuss-Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

5. Der Clubpräsident hat das Recht, an jeder Ausschusssitzung stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Haftung

Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht

1. für Unfälle und Schäden, die diese in der Ausübung ihrer sportlichen Betätigung oder bei der Benützung der Vereinseinrichtungen erleiden oder herbeiführen,

2. für auf dem Gelände oder in den Einrichtungen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung des Clubs

1. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

2. Die Auflösung des Clubs ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Für die Beschlussfassung sind die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind zu der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann innerhalb von 8 Wochen mit einer erneuten Ladungsfrist von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen kann. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Clubpräsident und der Geschäftsführer die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesgolfverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Golfsports zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

xxx, den xxxx

Die Gründungsmitglieder:

Karin Behncke

Sven Johannsen

Karsten Labs

Alice Labs

Solveig-Maria Schitz

Mike Schulze

Petra Weber

Carola Zesch

Uwe Zesch